

Wienerbergstraße 15-19

1100 Wien

Tel. +43 5 0766-0

Unsere Servicezeiten finden Sie
unter: www.gesundheitskasse.at

UID-Nr. ATU74552637

Ergeht an Vertragsärzte
sowie Krankenanstalten
(Niederösterreich, Tirol, Kärnten, Salzburg)

Dezember 2023

Neuregelung der Krankenförderung mittels Taxi - KÄRNTEN

Sehr geehrte Frau Doktor, sehr geehrter Herr Doktor!

Ab 01.01.2024 wird die Krankenförderung mittels Taxi erstmals bundeseinheitlich geregelt und kommt es dadurch in Ihrem Bundesland zu folgender Neuerung:

Durch den Abschluss einer Vereinbarung mit der Wirtschaftskammer Österreich werden auch in Ihrem Bundesland Krankenförderungen auf Kosten der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) ohne Zuzahlung der Patienten **in alle nächstgelegenen geeigneten Behandlungseinrichtungen zu medizinisch notwendigen Krankenbehandlungen und ohne Einschränkung auf die Behandlung oder Therapie ermöglicht**. Voraussetzung ist jedenfalls, dass die Krankenbehandlung/Therapie eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung (ÖGK) ist.

Durch Verlagerung von Krankentransporten, bei denen aufgrund des Gesundheitszustandes des Anspruchsberechtigten **keine sanitätsdienstliche Betreuung** notwendig ist, auf die Transportart Krankenförderung, wird eine bestmögliche Versorgung im Transportbereich für die Patienten sichergestellt, dies bei gleichzeitiger Entlastung der Blaulichtorganisationen.

Voraussetzung für alle Krankentransportarten und somit auch für eine Krankenförderung mittels Taxi ist, dass eine ärztliche Transportanweisung **für einen gehunfähig erkrankten Patienten** vorliegt. Die Gehunfähigkeit ist gegeben, wenn der Patient kein öffentliches Verkehrsmittel, auch nicht mit einer Begleitperson, aufgrund seines Gesundheitszustandes benutzen kann. Nur in diesen Fällen ist rechtlich eine Kostenübernahme durch die ÖGK möglich.

Die **Gehunfähigkeit** stellen Sie als Verordnerin bzw. Verordner aufgrund Ihrer medizinischen Beurteilung des körperlichen oder geistigen Gesundheitszustandes der Patienten fest.

Liegt eine Gehunfähigkeit vor, wird von Ihnen eine ärztliche Transportanweisung ausgestellt. Wir ersuchen den Transportschein vollständig und leserlich auszufüllen. Neben den allgemeinen Angaben, wie Name, VSNR, Versicherungsträger und nächstgelegene geeignete Behandlungsstelle entscheiden Sie aufgrund der Diagnose welche Transportart aus medizinischen Gründen für die Patienten zweckmäßig und notwendig ist.

In der Anlage erhalten Sie eine Aufstellung der Vertragspartner, welche direkt mit der ÖGK verrechnen können. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert und ist im Internet unter Vertragspartnerlisten (gesundheitskasse.at – Krankbeförderung-Vertragstaxiunternehmen) abrufbar: <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.884365>

Welche (bodengebundene) Transportarten gibt es?

1. Krankbeförderung

Der Patient benötigt keine sanitätsdienstliche Hilfe und kann mit einem Privat-PKW oder Taxi befördert werden.

2. Krankentransport

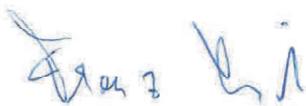
Der Patient benötigt im Rahmen des Transportes eine sanitätsdienstliche Versorgung.

Im Hinblick auf die stark ansteigenden Zahlen im Transportbereich ersuchen wir Sie, bei der Ausstellung von Transportscheinen, ein besonderes Augenmerk auf den Gesundheitszustand des Versicherten zu legen und entsprechend der medizinischen Indikation das notwendige Transportmittel zu verordnen.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

Für allfällige Fragen stehen Ihnen unsere regionalen Ansprechpartner des Fachbereiches Versorgungsmanagement 2, Herr Arnulf Schuster, Tel.Nr. 050766-162335, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Franz Kiesl, MPM
Leiter Fachbereich
Versorgungsmanagement 1

Anlage angeführt